

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/299

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches Digitalisierung von Grundbuchakten

1. Erwägungen

Gemäss § 38^{ter} der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (ASVo; BGS 123.21) sind die von den Amtschreibereien beurkundeten Handänderungsverträge über Grundstücke, die Verträge über die Auflösung von Gesamt- und Miteigentum an Grundstücken, die Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten, Liegenschaftenvereinigungen und Parzellierungen sowie Vorverträge und dergleichen (§ 8 Ziff. 1 und 3 ASVo) jedes Jahr im Mikrofilmverfahren zu kopieren. Desgleichen verpflichtet § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Grundbuches (GBVo; BGS 212.472) die Grundbuchämter, die Hauptbuchblätter (Loseblätter) alle 5 Jahre im Mikrofilmverfahren zu kopieren. Dieser Pflicht sind die Amtschreibereien bzw. Grundbuchämter bislang nachgekommen.

Seit einigen Jahren wird das Grundbuch im Kanton Solothurn mittels EDV geführt, was nun erlaubt, die Rechtsgrundaussweise für Grundbucheinträge als digitalisierte Daten im System abzulegen und direkt beim entsprechenden Grundbucheintrag anzeigen zu lassen. Damit wird eine effiziente Abfragemöglichkeit und insbesondere auch eine zusätzlich elektronische Sicherung der Papierdaten bei Verlust geschaffen. Art. 110a der (eidgenössischen) Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1) erlaubt denn auch ausdrücklich das elektronische Einlesen von Grundbuchbelegen.

Die Grundbuch-Loseblätter wurden nach Einführung des EDV-Grundbuches im Kanton Solothurn ab dem Jahr 1995 und nach deren vollständigen Datenübertragung ins EDV-System letztmals mikroverfilmt. Der Schutz und die Sicherung der Daten des EDV-Grundbuches erfolgt seither nach dem vom Regierungsrat genehmigten Konzept in digitalisierter Form (§ 24 Abs. 2 GBVo). Die Verpflichtung zur Mikroverfilmung, wie dies § 19 Abs. 3 GBVo fordert, kann deshalb aufgehoben werden.

Die Amtschreiberei Region Solothurn und die Amtschreiberei Olten-Gösgen haben im Rahmen eines Pilotbetriebes begonnen, Grundbuchbelege digitalisiert aufzubewahren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses System bezüglich Datensicherheit und Effizienz zu überzeugen vermag. Damit wird die jährliche Mikroverfilmung von beurkundeten Rechtsgeschäften überflüssig.

Die Digitalisierung der Grundbuchbelege soll neu in der Verordnung über die Führung des Grundbuches (GBVo) verankert und die Grundbuchämter verpflichtet werden, sämtliche Rechtsgrundaussweise, welche zu einem Grundbucheintrag führen, laufend elektronisch einzulesen und beim entsprechenden Grundbucheintrag abrufbar abzulegen.

2

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

RRB Nr. 2009/299 vom 24. Februar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

Als § 24 Abs. 3 wird neu eingefügt:

³⁾Die Rechtsgrundaussweise für Grundbucheinträge sind laufend vollständig elektronisch zu erfassen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ BGS 212.472.

Verteiler RRB

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreibereien (12, Spedition durch ASI)

Obergericht

Staatsarchiv

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 193 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. April 2009.